



AMTSBLATT

der Stadt Dingelstädt

Jahrgang 2026, Nr. 1 | Dienstag, 20.01.2026



BEBERSTEDT
BICKENRIEDE
DINGELSTÄDT
HELMSDORF
HÜPSTEDT
KEFFERHAUSEN
KREUZEBRA
SILBERHAUSEN
STRUTH
ZELLA

Öffentliche Bekanntmachung

In der 11. Stadtratssitzung der Stadt Dingelstädt vom 09.12.2025 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/219/11/2025	09.12.2025	Festlegung der Tagesordnung	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/220/11/2025	09.12.2025	Protokollkontrolle vom 21.10.2025 - Öffentlicher Teil	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/221/11/2025	09.12.2025	Aufhebung der beschlossenen Feuerwehrsatzung mit der Beschluss-Nr. 1/657/41/2024	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/222/11/2025	09.12.2025	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Dingelstädt	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/223/11/2025	09.12.2025	Außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 57000.94100 Trafostation Promenadenweg	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/224/11/2025	09.12.2025	Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 90100.81000 Gewerbesteuerumlage	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/225/11/2025	09.12.2025	Außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 61500.94020 Erschließung "Am Lohberg"	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/226/11/2025	09.12.2025	Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2026	20 Ja, 1 Nein, 0 Enth.
1/227/11/2025	09.12.2025	Beschluss über den Finanzplan 2025 - 2029	20 Ja, 0 Nein, 1 Enth.
1/228/11/2025	09.12.2025	Ernennung zum Ehren-Ortschaftsratsmitglied	21 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

**Satzung der Stadt Dingelstädt
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
vom 21.10.2025**

Auf Grund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit §§ 19, Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt (Beschluss Nr. 1/201/10/2025) folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB erhebt die Stadt Dingelstädt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)

in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschl. Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	7,0 m
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10,0 m
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen	
	Wohn- und Mischgebieten	14,0 m
	aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8	16,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m

bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0	20,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m
cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	22,0 m
dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	25,0 m

1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten

aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	22,0 m
bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	25,0 m
cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	27,0 m
dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	29,0 m

1.5 Industriegebieten

aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	25,0 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	27,0 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	29,0 m

2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Fußwege, Wohnwege)

a) innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten	7 m
b) innerhalb der übrigen Baugebiete	5 m

3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete

4. für öffentlich zugängliche Parkflächen

a) die Bestandteil der in Punkt 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von	7 m
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Punkt 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes	

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteil der in Punkt 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von	6 m
--	-----

zuzüglich einer weiteren Breite von 3 m an einer Haupterschließungsstraße in einem zusammenhängenden Industrie- oder Gewerbegebiet

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Punkt 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite. Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Die in Absatz 1 genannten Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

(2) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (Umwidmung von Privatstraßen zu öffentlichen Erschließungsanlagen),
 5. die Vorfinanzierung der Erschließungsanlagen. Vorfinanzierungskosten sind insbesondere Zinsen und Kreditbeschaffungskosten.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, nach § 2 Abs. 2 die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Dingelstädt kann abweichend von Absatz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit (Erschließungseinheit) bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5**Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche**

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für einen Abschnitt der Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von einem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksflächen gelten

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht und die Grundstücke im unbeplanten Innenbereich liegen oder der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche.
3. Bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, gilt als Grundstücksfläche:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder eine andere rechtlich gesicherte Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von 50 m.
4. Grundstücke, welche im Außenbereich liegen, bleiben unberücksichtigt.

§ 6**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Stadt Dingelstädt auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss vervielfacht. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht. Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (3) In unbeplanten Gebieten und soweit in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan weder die höchstzulässige Geschoss- oder Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu Grunde zulegen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen zu Grunde zu legen.
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, die Anzahl von zwei Vollgeschossen zu Grunde zu legen.
 - bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung - wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen - bebaut werden können, ein Vollgeschoss zu Grunde zu legen.
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss zu Grunde zu legen.
- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der im § 2 Ziffer 1.1 - 1.3 bezeichneten Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen. Das gleiche gilt für Erschließungsanlagen der in § 2 Ziffer 2 bezeichneten Art.
- (5) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (1) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächiger Handelsbetrieb
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, und Bahngebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich der Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Weist der Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch eine Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe aus, sondern lediglich eine Geschossflächenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das Ergebnis der Teilung der Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsaufwand kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die unselbständigen Parkflächen
7. die unselbständigen Grünflächen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Mischverkehrsflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt Dingelstädt.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet und mindestens an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind und sie
 - 1.1 eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - 1.2 über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen.
2. Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphaltbelag oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.
3. Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.
4. Mischverkehrsflächen in befestigten Teilen entsprechend 1.1 bis 3 hergestellt sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Stadt Dingelstädt erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB Vorausleistungen bis zu 75 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht durch Erschließungsvertrag abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Hinweis auf Vorhaben- und Erschließungsvertrag

Im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsvertrages werden die Erschließungsanlagen vollständig vom Investor erstellt und im Rahmen der privaten Bodenordnung auf die Käufer über den Verkaufspreis anteilmäßig übertragen. Die Straßen, Wege, Plätze gehen nach Fertigstellung und unter Berücksichtigung der Erschließungsinvestitionen auf die Stadt als Baulastträger über. Hierbei fallen auf Basis dieser Satzung keine Beiträge an. Die Kosten für die Fertigstellung der Erschließungsinvestitionen sind mit Bürgerschaft zu sichern.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwandes sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch einen Nachtrag zur Erschließungsbeitragssatzung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle anderen für einzelne Ortschaften vorhandenen Erschließungsbeitragssatzungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Dingelstädt, den 06.01.2026



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 06.01.2026.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt**Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Ortschaft Bickenriede**

Gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) erlässt der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 die Straßennamenumbenennung beschlossen. Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

Straßename ALT	Hausnummer ALT	Straßename NEU	Hausnummer NEU
NeueStraße	1-39	Am Landgraben	1-39
Am Landgraben	1	Am Landgraben	40

1. Bei der Straßenumbenennung ist eine Neuordnung der Hausnummern verbunden. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten einen entsprechenden Bescheid.
2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.
4. Der o. g. Beschluss des Stadtrates der Stadt Dingelstädt kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Bauamt, eingesehen werden.

Begründung

Bereits mit dem Zusammenschluss der Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt (2019), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies gilt nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Nach Rücksprache mit der Deutschen Post konnten wir zunächst davon ausgehen, dass zur „Neue Straße“ eine Umbenennung entfallen könnte, was wir auch in den Ortschaften gegenüber den Bürgern kommuniziert hatten, um unnötige Belastungen zu vermeiden. Leider hat sich in der praktischen Umsetzung herausgestellt, dass in der Datenbank der Deutschen Post die Straßenbezeichnung für Bickenriede lediglich zusammen geschrieben hinterlegt ist, sodass eine eindeutige Unterscheidung nicht möglich ist („Neue Straße/Neuestraße“ in Bickenriede und „Neue Straße“ in Dingelstädt).

Dies führte in den letzten Monaten zu einer deutlichen Zunahme fehlerhafter Zustellungen und entsprechenden Beschwerden. Noch gravierender ist jedoch das Risiko, dass Rettungsfahrzeuge oder Einsatzdienste an falsche Adressen geleitet werden könnten. Angesichts dieser sicherheitsrelevanten Problematik bleibt uns daher keine andere Möglichkeit, als die Straße eindeutig umzubenennen.

Gemäß § 45a Abs. 6 Satz 3 ThürKO ist der Ortschaftsrat für die Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen zuständig. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bickenriede hat mit Beschluss in seiner Sitzung vom 11.08.2025 von einer Umbenennung der „Neue Straße/Neuestraße“ Abstand genommen und mit dem Beschluss aus der Sitzung vom 27.10.2025 den Vorgang zur Umbenennung an die Verwaltung weitergereicht. Daher ist gemäß ThürKO der Beschluss durch den Stadtrat bei Doppelbenennungen erforderlich.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden, Bedeutung des Straßennamens für die Ortschaft, Vermeidung neuer Doppelbenennungen in anderen Ortschaften. Weiterhin wurden die Bürger der Ortschaft bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

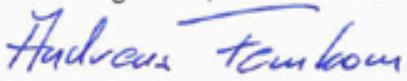
Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Dingelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Stadt Dingelstädt, den 08.01.2026


Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Steuerpflichtigen der Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen:

Grundsteuer A 420 %

Grundsteuer B 495 %

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden der genannten Ortschaften für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 (3) des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Bei Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen wird anknüpfend an den Messbescheid des örtlich zuständigen Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid für Folgejahre ergeben, auf die in diesem Bescheid angegebene Bankverbindung zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 bewirkte Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Dingelstädt einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist die Steuer somit zu den Fälligkeiten zu zahlen.

gez. Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 13.01.2026

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerschuldner (Hundesteuerpflichtigen) im Gebiet der Stadt Dingelstädt. Die Jahresbeträge für die Haltung von Hunden im Gebiet der Stadt Dingelstädt sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2026 verzichtet wird. Die Hundemarken behalten weiter ihre Gültigkeit.

Für alle Steuerschuldner (Hundesteuerpflichtigen) wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 nach dem zuletzt zugegangenen Bescheid (Fälligkeiten Folgejahre - § 8 Absatz 4 Hundesteuersatzung der Stadt Dingelstädt) festgesetzt.

Für die Steuerschuldner (Hundesteuerpflichtigen) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Jahresbeträge geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann binnen eines Monat nach ihrer Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Dingelstädt einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist die Steuer somit zu den Fälligkeiten zu zahlen.

gez. Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 13.01.2026

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Veröffentlichung im Amtsblatt Unstrut-Journal der Stadt Dingelstädt

In einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord, der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, dem Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG und der Telekom Deutschland GmbH, baut bzw. erneuert der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ab März 2026 in der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, Ortschaft Bickenriede in den Straßen „Hauptstraße“ (L2035), „Tränkgasse“ und „Neue Pforte“ die Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanalisation.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straße über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 6. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 26.11.2025.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragssatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragserhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 persönlich bzw. auch telefonisch unter 03606 655-151 erreichbar.

Ihr

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Nachruf

Am 18. Dezember 2025 verstarb unser
ehemaliger Mitarbeiter

Dieter Heise

im Alter von 74 Jahren.

Herr Heise war von 1982 bis 2014 als
Gemeindearbeiter in der Ortschaft Silberhausen tätig.

Unsere Anteilnahme und Mitgefühl gelten seiner Familie.

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

Frank Bergner

der sich über viele Jahre hinweg als Stadtrat mit großem Einsatz
und persönlicher Überzeugung für die Belange unserer Stadt
engagiert hat.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Redaktion:

Hauptamt der Stadt Dingelstädt. Telefon 036075 - 34105



